

Jugendschutz

§ 8. (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt.

Aus: Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen, Gesetz zum Schutz der Jugend, Wiener Jugendschutzgesetz 2002.

Antirassismus

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,
4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Gleichbehandlungsgebot, aus: Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, III. Teil, Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Antirassismus). Ausgegeben am 23. Juni 2004.

Diskriminierung

§ 4. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

Aus: Abschnitt II, Beschäftigungsbewilligung, Bundesgesetz: Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG. Ausgegeben am 22. April 1975.

Arbeit

§ 3. Auf Grund des Geschlechtes, [...] darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Aus: I. Teil, Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Bundesgesetz über die Gleichbehandlung. Ausgegeben am 23. Juni 2004.

Sprache

§ 14. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich [nicht] auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aus: Sprachliche Gleichbehandlung, Gesetz zum Schutz der Jugend, Wiener Jugendschutzgesetz 2002.

Begriffe

Widerstand: In der Politik bedeutet Widerstand, sich mit erlaubten oder unerlaubten Mitteln und Methoden gegen ein Herrschaftssystem einzusetzen. Damit soll das Herrschaftssystem geändert oder gestürzt werden.

Aus: <http://www.politik-lexikon.at/widerstand/>

Streik

§ 10. Für die Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb dürfen Beschäftigungsbewilligungen nicht erteilt werden.

Aus: Abschnitt II, Streik und Aussperrung, Bundesgesetz: Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG. Ausgegeben am 22. April 1975.

Regulierte Freiheiten*

SchülerInnen der Berufsschule für Informationstechnik entwickelten im Rahmen des Forschungs- und Ausstellungsprojekts »VIEL GLÜCK! Migration heute« eigene Perspektiven auf die Migrationsgeschichte. Mit dem Fokus auf Darstellung und rechtliche Rahmenbedingungen von Migration setzten sich die Jugendlichen mit Gesetzen und deren Auswirkung in den Bereichen Jugendschutz, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Gleichstellungsfragen auseinander. In einer Workshopreihe entstand eine Sammlung von konzeptuellen Neuformulierungen von Gesetzestexten in Verbindung mit persönlichen Statements der Jugendlichen.

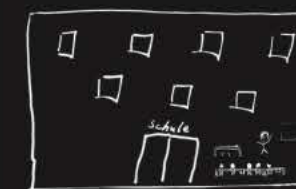


Ein Vermittlungsprojekt von Büro trafo.K gemeinsam mit Vida Bakondy und Arif Akkiliç
*Titel von Zeynel Arslan
www.trafo-k.at, www.initiative.minderheiten.at

Begriffe

recht

Bildung



Staatsbürgerschaft:

Jeder Mensch hat ein Recht auf mehrere Staatsbürgerschaften



Arbeitsmarkt

